

10. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wann immer es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsaufnahme- und -herkunftsländern, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) für eine dauerhafte Rückkehr umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Weiterentwicklung und Anwendung des viergliedrigen Ansatzes und anderer Programmierungsinstrumente zur Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

11. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asyl und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

12. *erkennt an*, wie wünschenswert es ist, dass sich die Herkunftsländer in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Staaten und den sonstigen in Frage kommenden Akteuren, soweit notwendig und angebracht, von Anfang an mit Fragen rechtlicher und administrativer Art befassen, die geeignet sind, eine freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu behindern, wobei zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Rechtssicherheits- oder administrative Fragen erst mit der Zeit angegangen werden können und dass die freiwillige Rückführung auch erfolgen kann und erfolgt, bevor alle rechtlichen und administrativen Fragen geregelt sind;

13. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

14. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, beklagt insbesondere die bewaffneten Angriffe, die sich im August 2004 im Durch-

gangslager Gatumba in Burundi ereigneten, fordert alle Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

15. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Managementsysteme weiter zu verbessern und für einen wirksamen und transparenten Einsatz seiner Mittel zu sorgen, erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung¹⁷² und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 und 58/270 vom 23. Dezember 2003 betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

16. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/171

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)¹⁷³.

59/171. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/184 vom 18. Dezember 2002 und alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung¹⁷⁴ sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage,

die grundlegende Bedeutung *bekräftigend*, die der Einhaltung und Anwendung des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechte sowie der international akzeptierten Normen und Grundsätze zukommt, insbesondere der Grundsätze der

¹⁷² Resolution 428 (V), Anlage.

¹⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Jordanien, Katar, Libanon, Mexiko, Pakistan und Thailand.

¹⁷⁴ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124 und 55/73.

Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit bei der Gewährung humanitärer Hilfe,

aner kennend, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der komplementären Rolle, die die Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich die Organisationen, Fonds und Programme, in dieser Hinsicht wahrnehmen,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die internationale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf humanitärem Gebiet wahrnehmen können,

besorgt über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig eine kontinuierliche internationale Zusammenarbeit ist, um die Anstrengungen der betroffenen Staaten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen in allen Phasen zu unterstützen,

erneut erklärend, dass die Gewährung humanitärer Hilfe nicht zu Lasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen gehen soll,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁵,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine anhaltenden Bemühungen auf humanitärem Gebiet und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, ihn bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung, die den neuen Realitäten und Herausforderungen entspricht, zu unterstützen, namentlich bei der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen, im Einklang mit dem Völkerrecht;

2. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

3. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit sie ihre Aufgabe der Unterstützung der betroffe-

nen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen können;

4. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, unter anderem durch die zuständigen Organisationen und institutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurden, um den Hilfs- und Schutzbedürfnissen der Opfer komplexer Notsituationen sowie der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals Rechnung zu tragen, ihre Kooperation und Unterstützung zu gewähren;

5. *bittet* den Generalsekretär, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass in humanitären Notsituationen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die international akzeptierten Normen und Grundsätze strikt eingehalten werden;

6. *ist sich* der Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe und den Menschenrechten *bewusst*;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, ihre Reaktion auf humanitäre Notlagen, einschließlich lang anhaltender Situationen, zu verbessern, darunter durch Anstrengungen der Geber zur Anwendung der Leitlinien und Praktiken guten Geberverhaltens;

8. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, Hilfe und Unterstützung für die nationalen und internationalen Bemühungen zu gewähren, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen auf humanitärem Gebiet zu begegnen und menschliches Leid zu lindern;

9. *erkennt an*, wie notwendig es ist, die Frage des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung wirksamer anzugehen, und begrüßt in dieser Hinsicht das an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats, zur weiteren Prüfung durch den Rat und die Generalversammlung einen Bericht über diese Frage zu erstellen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und wo angebracht, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zur Bewältigung humanitärer Krisen zu stärken;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, darunter das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Gesamtfortschritt Bericht zu erstatten.

¹⁷⁵ A/59/554.